

buch nachweisen; die Verleger würden nicht verfehlen, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, sofern sie nicht vorzögen, nur für Börsenvereins-Mitglieder die buchhändlerischen Vergünstigungen in ganzem Umfang eintreten zu lassen.

Durch die bekannte Denkschrift über die Wiederverkäuferfrage habe der nun abgetretene Vorstand sich ein großes Verdienst erworben, und die neu berufenen Nachfolger werden die Aufgabe haben, auf Grund der zu sammelnden Verleger-Erklärungen die Angelegenheit weiter zu führen.

2. Der Rechnungsbericht, nach welchem  
zu einem Vortrage von *M* 458.33  
von 94 Mitgliedern als Jahresbeiträge „ 470.—  
„ 7 „ „ Eintrittsgeld „ 35.—  
und an Zinsen . . . . . „ 12.—

zusammen also *M* 975.33  
eingekommen, während für Reise-Entschädigungen, Portoauslagen, Druckkosten *M* 440.08 ausgegeben waren, sodas am 26. 9. 91 *M* 535.25 verblieben, wurde von den Kollegen Goetsch und Rathke geprüft, für richtig befunden und von der Versammlung dem Rendanten Entlastung erteilt.

3. Der Voranschlag für 1891/92 wird angenommen und der Jahresbeitrag mit 5 *M* beibehalten.

4. Durch Zuruf erfolgt die Wiederwahl des Vorstands.

5. Ueber die Angelegenheit, Stellung zu einem vom Börsenvereins-Vorstand herauszugehenden Weihnachts-Katalog zu nehmen, berichtet der Vorsitzende. Wie der Vorstand es abgelehnt hat, einen von Barfortimentern ins Leben gerufenen Weihnachts-Katalog gleichsam zum offiziellen Verbandskatalog zu erheben, so könne er auch nicht empfehlen, daß man versucht, dem Börsenvereins-Vorstand zu seinen vielen Geschäften noch die Verantwortlichkeit für ein derartiges Unternehmen aufzubürden. Das Publikum, welches in großen Städten mit solchen Katalogen wahrhaft überschüttet zu werden pflege, bezeige nur zum kleinsten Teile Neigung und Fähigkeit, einen Katalog zu benutzen; der Sache könne überhaupt keine solche Bedeutung beigemessen werden, daß sich der Vorstand unseres Hauptvereins damit befassen müßte.

Kollege Wunschmann ist der Meinung, daß die von der Berliner Buchhändler-Gesellschaft ausgehende Anregung in erster Linie wohl eine Gegenbewegung den Leipziger Barfortimentern gegenüber zu bedeuten habe, zu der unser Verband keine Veranlassung habe, Stellung zu nehmen. Die Versammlung schließt sich den Ausführungen des Referenten an und lehnt es ab, den Antrag an den Börsenvereins-Vorstand zu unterstützen.

6. (Inzwischen erledigt. Red.)

7. Kollege Pabst bringt die hohe Rabattgewährung an die Mitglieder des Post-Spar- und Vorschußvereins zur Sprache; es wird dieser Uebelstand allgemein zugestanden, doch eine Abhilfe nur für möglich gehalten, wenn die Lieferanten dieses Vereins ermittelt würden.

8. Kollege Elvers berührt das Treiben der Annoncen- und Aktiengesellschaft, durch die verschiedene Kollegen geschädigt sind, und möchte eine zur Warnung dienende Erklärung seitens des Vorstandes herbeigeführt sehen; es wird indessen geltend gemacht, daß derartige Fälle, in welchen genügende Vorsicht vor Schaden geschützt haben würde, keine Veranlassung zu einem Vorgehen seitens des Verbandes geben können, eine Bekanntmachung derartiger Vorkommnisse müsse vielmehr den Geschädigten überlassen bleiben.

9. Die Einladung des Kollegen Wunschmann, die nächstjährige Hauptversammlung in Wittenberg abzuhalten, wird angenommen.

10. Kollege Goetsch wünscht eine Fixierung des Versammlungstages; man einigt sich dahin, daß es wünschenswert sei, die zweite oder dritte Woche des September festzuhalten, die genaue Bestimmung indessen dem Vorstand zu überlassen.

Schluß der Versammlung um 1/2 2 Uhr.

R. Kretschmann. Max Niemeyer. Eugen Strien.

A. Huschke. H. Voigt. Fr. Thienemann. P. Wunschmann.

### Bermischtes.

**Buchdruckerstreit.** — Der Buchdruckerstreit, der jetzt seinem Ende zuneigt, hat, wie wir mit Befriedigung feststellen dürfen, dem Börsenblatt wohl manche Schwierigkeiten, niemals aber eine wirkliche Verlegenheit bereitet. Der aufopfernden Anstrengung der verbliebenen und neu eingetretenen Setzer und Drucker sei hierfür aufrichtiger Dank gesagt.

Wegen des aus der gleichen Ursache weit über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Zudränges von Anzeigen, deren Satz mit ungeübten Kräften bewältigt werden mußte, waren wir leider genötigt, eine Zeitlang das Blatt auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, und können erst heute wieder, nachdem die gewohnte Weihnachtspause im Zugange der Inserataufträge eingetreten ist, mit dem Sage von redaktionellem und anderem Texte beginnen. Wir bitten unsere Leser wegen dieser Unterbrechung und die geehrten Einsender von Beiträgen wegen der Verzögerung des Abdrucks ihrer Mitteilungen um freundliche Nachsicht.

Red. d. Börsenbl.

**Deutsches Buchgewerbe-Museum.** — Neu ausgestellt ist eine Auswahl von Lichtdrucken aus der »Mittlmeer-Fahrt der Augusta Victoria 1891.« (Verlag von Strumper & Co. in Hamburg), von der vor kurzem ein zweiter Teil mit 50 Lichtdrucken ausgegeben ist. Die 100 Tafeln beider Teile geben Aufnahmen von allen den Punkten, die die »Augusta Victoria« auf ihrer Reise berührt hat, in vortrefflichem Lichtdruck von Strumper & Co. in Hamburg wieder; das Werk wird allen Teilnehmern an dieser Reise eine angenehme Erinnerung sein.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die beiden von der General-direction der Kgl. Sammlungen für Kunst und Wissenschaft zu Dresden dem Museum geschenkten Werke, das alte und das neue Galeriewerk, in ihrer Gesamtheit nur noch kurze Zeit ausgestellt bleiben.

**Entscheidungen des Reichsgerichts.** — Nach § 21 Abs. 2 des Reichs-Preßgesetzes bleibt die Bestrafung wegen fahrlässiger Veröffentlichung einer objektiv strafbaren Druckschrift für den Redakteur, Verleger u. ausgeschlossen, wenn er den Verfasser u. bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist. Diese Befreiungsfrist läuft, nach einem Urteil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 18. Juni 1891, bei Verkündung des ersten Urteils endgültig ab, auch wenn sodann dieses Urteil vom Revisionsgericht aufgehoben und die Sache von neuem zur Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen wird.

— Die fälschliche Benennung einer Person als »Redakteur« seitens des Verlegers einer Zeitung wird nach § 18 Abs. 2 des Reichs-Preßgesetzes mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, durch Urteil vom 22. Juni 1891, ausgesprochen, daß nicht der intellektuelle Leiter des Blattes, sondern derjenige, welcher den Stoff für das Blatt endgültig bestimmt, auf seine Strafbarkeit prüft und zum Druck giebt, als Redakteur zu bezeichnen ist.

**Arbeiterbewegung.** — Die Buchbinderbesitzer in London haben, wie die Londoner »Allg. Corr.« mitteilt, folgendes Rundschreiben an die Verleger und Buchhändler gerichtet: »Die Abteilung der Londoner Handelskammer für Buchbinderei sieht sich gezwungen, die Agitation, welche unter den Arbeitern ihrer Branchen besteht, zur Kenntnis zu bringen. Diese Agitation hat zur Annahme des achtstündigen Arbeitstages ohne Lohnherabsetzung und mit bedeutend höherer Pehahlung für Ueberzeit geführt. Die neuen Arbeitsbedingungen sind nach langwierigen Verhandlungen als einzig mögliche Lösung gewährt worden, da sonst der Buchhandel zu einer kritischen und wichtigen Zeit völlig ins Stocken geraten wäre. Das Abkommen, welches sowohl für Männer wie für Frauen gilt, wird die Herstellungskosten derartig vermehren, daß eine Preiserhöhung nach dem 1. Januar 1892 nötig werden wird. 104 Londoner Buchbindereien haben sich bereit erklärt nach dem 1. Januar den achtstündigen Arbeitstag einzuführen.« (Reichs-Anz.)